

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2004

Ausgegeben am 4. November 2004

Nr. 120

Inhalt

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziologie der Universität Bremen	S. 807
Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft der Universität Bremen	S. 815

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziologie¹ der Universität Bremen

Vom 24. September 2004

Der Rektor der Universität Bremen hat am 14. Oktober 2004 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziologie in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Universität Bremen vom 14. Juli 2004.

Inhalt

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Studiendauer, Studienumfang und Stundenumfang
- § 3 Prüfungen
- § 4 Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung
- § 5 Abschlussarbeit
- § 6 Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 7 Zeugnis und Urkunde
- § 8 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Anhang

- Anlage 1** Äquivalenztabelle
- Anlage 2** Studienplan

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines achtwöchigen Praktikums drei Studienjahre bzw. sechs Fachsemester.

¹ Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Sprachform geführt.

§ 2

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des modularisierten Bachelor-Studiengangs Soziologie sind 180 Kreditpunkte (CP) zu erwerben. Das Studium umfasst im Pflichtbereich einschließlich Abschlussarbeit und Praktikum 99 Kreditpunkte, im Wahlpflichtbereich 1 (soziologische Spezialisierung) 33 Kreditpunkte und im Wahlpflichtbereich 2 (andere Fächer und General Studies einschließlich Schlüsselqualifikationen) 48 Kreditpunkte.

(2) Der Bachelor-Studiengang gliedert sich in:

1. den **Pflichtbereich** mit der Vermittlung der Grundlagen des Fachs. Er umfasst die folgenden Gebiete:
 - a) Soziologische Theorie,
 - b) Sozialstrukturanalyse,
 - c) Methoden der empirischen Sozialforschung,
 - d) Statistik,
 - e) das achtwöchiges Praktikum nach näherer Bestimmung der Praktikumsordnung und
 - f) die Abschlussarbeit (Bachelor -Thesis).
2. den **Wahlpflichtbereich 1** mit der soziologischen Spezialisierung. Er umfasst:
 - a) ein einsemestriges Modul aus dem Bereich Spezielle Soziologie (Einführung),
 - b) ein Modul „Soziologische Praxis“ und
 - c) ein weiteres zweisemestriges Modul aus dem Bereich Spezielle Soziologie oder das Methodenpraktikum.
3. den **Wahlpflichtbereich 2** mit dem Studium in anderen Fächern sowie im Bereich General Studies zum Erwerb von weiteren beruflichen Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen. Er umfasst:
 - a) Module und Lehrveranstaltungen anderer Fächer der Universität und

- b) Module und Lehrveranstaltungen aus dem Bereich General Studies einschließlich Schlüsselqualifikationen.

Für die Module und Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs 2 gelten die Prüfungsbedingungen der jeweiligen anderen Fächer bzw. Veranstalter. Die Studienkommission legt vor Semesterbeginn eine Liste von Trägern vor, deren Kurse für den Wahlpflichtbereich 2 Buchstabe b) anerkannt werden. Der Besuch von Kursen anderer Träger muss vor Antritt von der Studienkommission genehmigt werden.

(3) Ein fakultatives Auslandssemester kann nach einem mit dem Prüfungsausschuss abgestimmten Studienplan insbesondere im 3. Fachsemester absolviert werden.

(4) Lehrveranstaltungen in Modulen im Pflichtbereich und im Wahlpflichtbereich 1 können auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 3

Prüfungen

(1) Modulprüfungen können in folgenden Formen durchgeführt werden:

1. schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur),
2. Mündliche Prüfung,
3. Mündliches Referat und schriftliche Ausarbeitung im Rahmen einer Lehrveranstaltung,
4. Hausarbeit,
5. Empirischer Projektbericht.

(2) Der Umfang bzw. die Dauer von Modulprüfungen beträgt:

1. bei einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausur) 120 Minuten,
2. bei einer mündlichen Prüfung 30 Minuten,
3. bei einem mündlichen Referat in der Lehrveranstaltung 15 bis 20 Minuten und eine schriftliche Ausarbeitung von 10 bis 15 Seiten,
4. bei einer Hausarbeit 15 bis 20 Seiten (ohne Anlagen),
5. beim empirischen Projektbericht 15 bis 20 Seiten.

(3) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls. Danach sind Rücktritte nur aus schwerwiegenden Gründen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Die Modulprüfungen im Pflichtbereich und im Wahlpflichtbereich 1 finden in der letzten Woche der Vorlesungszeit bzw. in den ersten beiden Wochen im Anschluss an die Vorlesungszeit statt. Die erstmalige Wiederholung einer Modulprüfung soll spätestens zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen.

(5) Fristen für Modulprüfungen in den Formen nach Absatz 1 Ziffern 3 bis 5 werden vom Modulverantwortlichen festgelegt. Sie müssen so terminiert werden, dass eine abschließende Bewertung der Prüfung vor Ende des letzten Semesters des Moduls sichergestellt ist. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit bzw. eines empirischen Projektberichts beträgt vier Wochen (28 Tage).

(6) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann insgesamt dreimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung kann auch in einer anderen Form als die ursprüngliche Prüfung stattfinden. Wenn die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden ist, muss das Modul insgesamt wiederholt werden. Im Pflichtbereich ist das gleiche Modul zu wiederholen. Bei den zur Vertiefung im Wahlpflichtbereich 1 angebotenen Modulen und im Wahlpflichtbereich 2 kann die Wiederholung auf Antrag beim Prüfungsausschuss in einem anderen Modul bzw. einer Lehrveranstaltung erfolgen. Absatz 3 gilt bei einem Wechsel des Moduls im Wahlpflichtbereich 1 entsprechend.

§ 4

Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung

(1) Im Bachelor-Studiengang sind nach näherer Bestimmung des Studienplans im Anhang zu dieser Ordnung folgende Kreditpunkte zu erbringen:

1. im **Pflichtbereich** in den Pflichtmodulen
 - a) Einführung in die Soziologie (Soz-T1),
 - b) Methoden der empirischen Sozialforschung I (Soz-E1),
 - c) Methoden der empirischen Sozialforschung II (Soz-E2),
 - d) Statistik I (Soz-ST1),
 - e) Statistik II (Soz-ST2),
 - f) Sozialstrukturanalyse I (Soz-SO1),
 - g) Sozialstrukturanalyse II (Soz-SO2),
 - h) Soziologische Theorie I (Soz-T2),
 - i) Soziologische Theorie II (Soz-T3)

jeweils 9 Kreditpunkte. Hinzu kommen die Lehrveranstaltung „Einführung in die Geschichte der Soziologischen Theorien“ mit einer Abschlussklausur im Gesamtumfang von 3 Kreditpunkten und das Praktikum mit 12 Kreditpunkten.
2. im **Wahlpflichtbereich I**
 - a) aus dem Gebiet Spezielle Soziologie I in einem einsemestrigen Einführungsmodul einer speziellen Soziologie (Wahlpflichtmodul) 9 Kreditpunkte,
 - b) in einem Vertiefungsmodul Soziologische Praxis (Wahlpflichtmodul) 12 Kreditpunkte und
 - c) wahlweise aus dem Gebiet Spezielle Soziologie II in einem zweisemestrigen Modul (Wahlpflichtmodul) oder im zweisemestrigen Methodenpraktikum 12 Kreditpunkte.
3. im **Wahlpflichtbereich II**
 - a) aus Modulen und Lehrveranstaltungen anderer Fächer 24 Kreditpunkte und
 - b) aus Modulen und Lehrveranstaltungen aus dem Bereich General Studies einschließlich Schlüsselqualifikationen 24 Kreditpunkte.

Als Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen im Wahlpflichtbereich II werden Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) oder Prüfungen entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Fächer anerkannt.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung im Modul Statistik II setzt die bestandene Modulprüfung in Statistik I voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung im Methodenpraktikum setzt die bestandenen Modulprüfungen in den Modulen Methoden der empirischen Sozialforschung I und Statistik II voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung im Pflichtmodul Soziologische Theorie I setzt den Nachweis über Sprachkenntnisse in Englisch auf dem Niveau B 2 nach dem European Framework voraus.

(3) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im vom Studienplan vorgesehenen Turnus nach einem festen Stundenplan angeboten. Module und Lehrveranstaltungen im Bereich des Wahlpflichtbereich 2 werden von der Studienkommission in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module und Lehrveranstaltungen von der Studienkommission für das Gebiet anerkannt werden. Dieser Antrag ist bis zum Ende der zweiten Veranstaltungswoche des Semesters zu stellen, in der das Modul bzw. die Veranstaltung angeboten wird. Die Erweiterung des Lehrangebots wird dem Zentralen Prüfungsamt mitgeteilt.

§ 5

Abschlussarbeit

(1) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit mit dem vorgesehenen Thema soll spätestens zu Beginn des 6. Fachsemesters erfolgen. Sie setzt den erfolgreichen Abschluss aller Module des Pflichtbereichs, der Lehrveranstaltung „Geschichte der Soziologischen Theorie“ und des Praktikums sowie den Erwerb von mindestens 21 Kreditpunkten (CP) aus dem Wahlpflichtbereich 1 und 12 Kreditpunkten (CP) aus dem Wahlpflichtbereich 2 voraus.

(2) Die Abschlussarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch als Gruppenarbeit von zwei Kandidaten erstellt werden. Der erweiterte Umfang wird vom Prüfungsausschuss im Einzelfall festgelegt.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag auch Abschlussarbeiten in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch zulassen, sofern eine ausreichende Betreuung und Bewertung gewährleistet ist.

(4) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt neun Wochen. Ihr Umfang soll 50 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Ihr Arbeitsumfang wird mit 12 Kreditpunkten bewertet.

(5) Die Abschlussarbeit ist, sofern keine Verlängerung nach Absatz 6 beantragt und genehmigt wird, spätestens nach Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses in drei Exemplaren einzureichen. Sie ist innerhalb von drei Wochen zu bewerten.

(6) Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal vier Wochen verlängert werden. Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, die durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert.

(7) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit kann auf Antrag einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Ein mit „nicht ausreichend“ be-

werteter Teil einer Gruppenarbeit kann auf Antrag einmal mit einer Frist von vier Wochen nachgebessert werden. Anträge auf Wiederholung bzw. Nachbesserung sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 6

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nach § 11 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnungen für Bachelor-Studiengänge der Universität Bremen gebildet. Dabei werden die generell unbenoteten Leistungen nach § 2 Abs. 2 Ziffer 3b dieser Ordnung und das unbenotete Praktikum nicht berücksichtigt.

§ 7

Zeugnis und Urkunde

(1) Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.)

verliehen. Auf der Bachelorurkunde wird das absolvierte Studienprogramm gekennzeichnet.

(2) Zusätzlich zu den in § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnungen für Bachelor-Studiengänge der Universität Bremen aufgezählten Angaben enthält das Abschlusszeugnis Angaben zur Praktikumsstelle.

§ 8

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit ihrer Veröffentlichung zum 1. Oktober 2004 in Kraft und ersetzt die Prüfungsordnung vom 7. Mai 2003. Sie gilt für alle Studierende des Bachelor-Studienganges Soziologie der Universität Bremen.

(2) Studierenden, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Soziologie der Universität Bremen vor dem 1. Oktober 2004 begonnen haben, werden nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziologie vom 7. Mai 2003 bereits erworbene Prüfungsleistungen angerechnet. Die Anrechnung erfolgt für die Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2003/2004 im ersten Fachsemester begonnen haben, nach den in der Anlage 1 wiedergegebenen Regelungen. Für Studierende, die eine höhere Fachsemestereinstufung erhalten haben, trifft der Bachelorprüfungsausschuss die Anrechnungsentscheidung im Einzelfall.

Bremen, den 14. Oktober 2004

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage 1 Äquivalenztabelle

Anlage 2 Studienplan

ANLAGE 1**Äquivalenzberechnung für die erste Kohorte WS 2003/04**

Bei ordnungsgemäßem Studium sind studiert worden:

Im 1. Semester:

Module T1 (11 CP); E1 (1. Teil) (4 CP); SO1 (7 CP), ein Nebenfach-Modul (6 CP) und die O-Woche (2 CP) = zusammen 30 CP.

Im 2. Semester:

Module E1 (2. Teil) (4 CP); ST 1 (8 CP); SO2 (6 CP); ein Nebenfach-Modul (6 CP) und zwei studienbegleitende Kurse (4 CP) = zusammen 30 CP.

Angerechnet werden:

Für das Modul T1 (+ 2 CP); E1 (+1 CP); SO1 (+2 CP); SO2 (+ 1 CP); O-Woche als studienbegleitender Kurs (+ 1 CP); ein Nebenfach-Modul (gleiche CP); ein studienbegleitender Kurs (+ 1 CP).

Ein Nebenfachmodul (gleiche CP) und ein studienbegleitender Kurs (+ 1 CP) gelten als vorfristig studiert und brauchen im 2. oder 3. Studienjahr nicht mehr studiert werden.

Alt			Neu	
	Modul	CP	Modul	CP
1. Semester	T 1	11	T 1 (1. Teil)	9
	E 1 (1. Teil)	4	E 1 (1. Teil)	3
	SO 1	7	SO 1	9
	NF	6	NF	6
	0-Woche	2	Entfällt	
			Stud'bgl. Kurs (s. 2. Semester)	3
		30		30
2. Semester				
	E 1 (2. Teil)	4	E 1 (2. Teil)	6
	ST 1	8	ST 1	9
	SO 2	8	SO 2	9
	NF	6	Entfällt	
	Stud'bgl. Kurs	2	Stud'bgl. Kurs	3
	Stud'bgl. Kurs	2	Entfällt: dafür 1. Semester	
			T 1 (2. Teil)	3
		30		30

Äquivalenzberechnung für die Kohorte mit besonderen Anerkennungen (Studierende, die im WS 2004/05 im 5. Semester studieren).

Die Anerkennungen des 1. Studienjahres erfolgen analog der Kohorte 03/04.
Für das 2. Studienjahr gilt: Falls die Studierenden alles nach Plan belegt und bestanden haben, haben sie 1 NF-Modul, Teil 1 von ST 3 und das Modul E 2 mehr studiert, als es der neue Studienplan vorsieht. Das alte Modul E 2 plus der Kurs ST 3 entspricht mit 12 CP dem neuen Kurs E 2; dieser gilt damit als äquivalent bestanden (Note: Modulprüfung E 2). Das schon studierte NF-Modul braucht im 3. Studienjahr nicht mehr studiert werden.
Im 3. Studienjahr brauchen also die neuen E 2/SP2-Module nicht studiert werden.

2. Studienjahr

3. Semester				
	T 2	10	T 2	9
	E 2 (1. Teil)	4	Entfällt: dafür E 2 i. 4. Semester	
	ST 2	8	ST 2	9
	NF	6	Entfällt	
	Stud'bgl. Kurs	2	Stud'bgl. Kurs	3
			SP 1	9
		30		30
4. Semester				
	T 3	10	T 3	9
	E 2 (2. Teil)	4	E 2/SP 2 (Teil 1)	0
	ST 3 (1.)	0	Entfällt ganz	
	SP 1	8	s. 3. Semester	
	NF	6	NF	6
	Stud'bgl. Kurs	2	Stud'bgl. Kurs	3
			Anrechnung Praktikum	12
		30		30

3. Studienjahr

5. Semester	T 4	10	Entfällt ganz	
	ST 3 (2.)	4	Entfällt ganz	
	SP 2	8	Entfällt ganz	
	AP (1)	6	Entfällt ganz	
	Stud'bgl. Kurs	2	Stud'bgl. Kurs	3
			Stud'bgl. Kurs (neu)	3
			E 2/SP 2 (Teil 2)	12
			NF (aus dem 4. Semester)	6
			NF (aus dem)	6
		30		30
6. Semester				
	T 5	8	Entfällt ganz	
	ST 3 (3.)	4	Entfällt ganz	
	AP (2)	10	Entfällt ganz	
	Stud'bgl. Kurs	2	Stud'bgl. Kurs	3
	Anrechnung Praktikum	6	s. 4. Semester	
			Vertiefungsmodul	12
			Bachelor-Arbeit	12
			Stud'bgl. Kurs (neu)	3
		30		30

ANLAGE 2

Studienplan zur Prüfungsordnung der Universität Bremen für den Bachelor-Studiengang Soziologie

Im Laufe des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

EINGANGSPHASE

1.Semester	Veranstaltung	Studienleistungen	CP
Module			
<i>Pflichtbereich</i>			
(SOZ-T1) Einführung in die Soziologie	Vorlesung (V) mit Übung (Ü): Einführung in soziologische Grundbegriffe	P	9
(SOZ-E1) Methoden der empirischen Sozialforschung (Teil 1)	Vorlesung (V): Forschungslogik und Forschungsdesign		3

(SOZ-SO1) Sozialstruktur-analyse I	Vorlesung (V) mit Übung (Ü): Einführung in die Sozialstruktur Deutschlands	MP	9
<i>Wahlpflichtbereich II</i>			
Wahlpflichtfach	Modul oder 2 LV aus einem anderen Fach	MP	6
Studienbegleitende Kurse	Tutorium für ausländische Studierende (freiwillig) 1 Wahlpflichtkurs	LN o. MP	3
	Pflichtpensum		30

GRUNDLAGENPHASE

2.Semester	Veranstaltungen	Studienleistungen	CP
Module			
<i>Pflichtbereich</i>			
(SOZ-GS) Geschichte der Soziologie	Vorlesung (V): Einführung in die Geschichte der Soziologie	K	3
(SOZ-E1) Methoden der empirischen Sozialforschung (Teil 2)	Vorlesung (V): Übersicht über Methoden der empirischen Sozialforschung	MP	6
(SOZ-ST1) Statistik I	Vorlesung (V) mit Übung (Ü): Statistik I	MP	9
(SOZ-SO2) Sozialstrukturanalyse II	Vorlesung (V) mit Übung (Ü): Theorie und Empirie sozialstrukturellen Wandels	MP	9
<i>Wahlpflichtbereich II</i>			
Studienbegleitende Kurse	1 Wahlpflichtkurs (Bewerbungstraining)	LN o. MP	3
	Pflichtpensum		30

* CP verrechnet im 3. Semester

3 . Semester	Veranstaltungen	Studien- leistungen	CP
Module			
<i>Pflichtbereich</i>			
(SOZ-T2) Soziologische Theorie I	Vorlesung (V): Soziologische Theorien mit Seminar (S) zu exemplarischen Theorien	MP	9
(SOZ-ST2) Statistik II	Vorlesung (V) mit Übung (Ü): Statistik II	MP	9
<i>Wahlpflichtbereich I</i>			
(SOZ-SP1) Spezielle Soziologie I	Einführung in eine Spezielle Soziologie Vorlesung (V) mit Übung (Ü) oder Seminar (S)	MP	9
<i>Wahlpflichtbereich II</i>			
Studienbegleitende Kurse	1 Wahlpflichtkurs	LN o. MP	3
	Pflichtpensum		30

4. Semester	Veranstaltungen	Studien- leistungen	CP
Module			
<i>Pflichtbereich</i>			
(SOZ-T3) Soziologische Theorie II	Vorlesung (V): Soziologische Theorien der Gegenwart mit Seminar (S) zu ausgewählten soziologische Theorien der Gegenwart	MP	9
	Anrechnung Praktikum	PB	12
<i>Wahlpflichtbereich I</i>			
(SOZ-E2) Methodenpraktikum (Teil 1) ODER (SOZ-SP2) Spezielle Soziologie II (Teil 1)	(P): Methodenpraktikum ODER Vorlesung (V) mit Übung (Ü)		**
<i>Wahlpflichtbereich II</i>			
Wahlpflichtmodul	Modul oder 2 LV aus einem anderen Fach	MP	6
Studienbegleitende Kurse	1 Wahlpflichtkurs	LN o. MP	3
	Pflichtpensum		30

** CP verrechnet im 5. Semester

5. Semester	Veranstaltungen	Studienleistungen	CP
Module			
<i>Wahlpflichtbereich I</i>			
(SOZ-E2) Methodenpraktikum (Teil 2) ODER (SOZ-SP2) Spezielle Soziologie II (Teil 2)	(P): Methodenpraktikum: Auswertungsseminar ODER Seminar (S)	EP MP	12
<i>Wahlpflichtbereich II</i>			
Wahlpflichtmodule	Module oder LV aus einem anderen Fach	2 MP	12
Studienbegleitende Kurse	2 Wahlpflichtkurse	2 LN o. MP	6
	Pflichtpensum		30

ABSCHLUSSPHASE

6. Semester	Veranstaltungen	Studienleistungen	CP
Module			
<i>Pflichtbereich</i>			
	Bachelorarbeit	BA	12
<i>Wahlpflichtbereich I</i>			
(SOZ-V) Vertiefungsmodul	Soziologische Praxis – Anforderungen und Perspektiven Seminar (S) mit Kolloquium (K) oder 2 Seminare (S)	MP	12
<i>Wahlpflichtbereich II</i>			
Studienbegleitende Kurse	2 Wahlpflichtkurse	2 LN o. MP	6
	Pflichtpensum		30
1.-6.	Pflichtpensum zusammen		180

Abkürzungen:

Module:

T = Theoriemodule

SP = Module Spezielle Soziologien

ST = Statistikmodule

Ü = Übung

E = Module Methoden empirischer Sozialforschung

SO = Module Sozialstrukturanalyse

V = Vertiefungsmodul

P = Methodenpraktikum

EP: Empirischer Projektbericht, PB: Praktikumsbericht, BA: Abschlussarbeit; K: Klausur

MP= Modulprüfung

LN= Leistungsnachweis